

**Benutzungsordnung  
der  
Stadtbibliothek Dübendorf**

**1. Januar 2015**



Die Stadtbibliothek Dübendorf steht allen Interessierten zur Benutzung offen.

Bei Personen ohne dauerhaften Wohnsitz im Kanton Zürich kann die Ausleihe eingeschränkt oder von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

## **1. Mitgliedschaft**

### **1.1. Einschreibung**

<sup>1</sup>Gegen Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Foto wird eine Bibliothekskarte ausgestellt. Diese ist persönlich und nicht übertragbar. Sie ist bei jeder Ausleihe vorzulegen.

<sup>2</sup>Mit der Einschreibung akzeptieren die Kundinnen und Kunden die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Dübendorf.

<sup>3</sup>Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen für die Benutzung der Bibliothek die Zustimmung und Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.

<sup>4</sup>Die Adressen inaktiver Kundinnen und Kunden werden nach 4 Jahren gelöscht.

### **1.2. Änderungen**

Namens- oder Adressänderungen sowie der Verlust des Bibliotheksausweises sind umgehend zu melden.

### **1.3. Gebühren und Kosten**

Alle Gebühren und Kosten sind separat im Gebührenreglement der Stadt Dübendorf erfasst.

## **2. Ausleihe**

### **2.1. Kosten**

Für die Ausleihe wird ab dem Erreichen der Volljährigkeit eine Jahresgebühr erhoben.

### **2.2. Medienanzahl**

Pro Karte können maximal 30 Medien gleichzeitig ausgeliehen werden.

### **2.3. Leihfristen**

<sup>1</sup>Die maximale Ausleihdauer beträgt für DVD-Videos/Blu-ray Discs sowie Zeitschriften 1 Woche, für alle anderen Medien 4 Wochen.

<sup>2</sup>Eine zweimalige Verlängerung ist möglich, sofern keine Reservation vorliegt. Neuheiten können nicht verlängert werden.

<sup>3</sup>Die Leihfrist kann persönlich, telefonisch oder online verlängert werden.

<sup>4</sup>Auch bei Abwesenheit des Kunden/der Kundin muss die fristgerechte Rückgabe sichergestellt werden.

### **2.4. Reservationen**

Ausgeliehene Medien können reserviert werden. Die Anzahl der Reservationen ist beschränkt.

### **2.5. Rückgabebox**

<sup>1</sup>Die Stadtbibliothek bietet einen Medieneinwurf für die Rückgabe ausserhalb der Öffnungszeiten an. Der Medieneinwurf geschieht auf eigene Verantwortung.

<sup>2</sup>Die so zurückgegebenen Medien werden am nächsten Öffnungstag der Stadtbibliothek zurückgebucht.

<sup>3</sup>Aus betrieblichen Gründen ist die Rückgabebox nur während der Gebäudeöffnungszeiten zugänglich.

## **2.6. Mahnungen**

<sup>1</sup>Bei Überschreiten der Ausleihfrist werden kostenpflichtige Mahnungen versandt.

<sup>2</sup>Von der letzten Mahnung an ist der Kunde/die Kundin bis zur Erledigung des Falls von der Bibliotheksbenutzung ausgeschlossen.

<sup>3</sup>Nach erfolgloser letzter Mahnung werden die Kosten einer Ersatzbeschaffung sowie Bearbeitungsgebühren in Rechnung gestellt.

## **2.7. E-Medien**

Eingeschriebene Kundinnen und Kunden können digitale Medien in der „Digitalen Bibliothek Ostschweiz“ ([www.dibiost.ch](http://www.dibiost.ch)) ausleihen. Es gelten die Benutzungsbedingungen des Verbundes.

## **3. Internet/Computer Arbeitsstationen**

<sup>1</sup>Internet/W-Lan sowie elektronische Arbeitsplätze stehen allen Besucherinnen und Besuchern gratis zur Verfügung. Für PC-Ausdrucke wird eine Gebühr erhoben.

<sup>2</sup>Die Benutzerin/der Benutzer verpflichtet sich, Schweizerisches Recht einzuhalten. Das Aufrufen von Webseiten mit pornografischen, extremistischen, Gewalt verherrlichenden oder rassistischen Inhalten hat die sofortige Wegweisung und den Ausschluss aus der Bibliotheksbenutzung zur Folge.

<sup>3</sup>Es ist untersagt, Eingriffe und Veränderungen an den zur Verfügung gestellten Arbeitsstationen vorzunehmen (Hard-/Software).

## **4. Haftung**

### **4.1. Umgang mit Bibliothekseigentum**

<sup>1</sup>Kundinnen und Kunden sind zu schonendem Umgang mit dem Bibliothekseigentum verpflichtet sowie zur Rückgabe der Medien in dem Zustand, in dem sie diese erhalten haben.

<sup>2</sup>Bei der Ausleihe müssen sich Kundinnen und Kunden vom ordnungsgemässen Zustand der Medien überzeugen sowie die Vollständigkeit mehrteiliger Medien kontrollieren. Das Bibliothekspersonal ist bei der Ausleihe auf Schäden oder fehlende Bestandteile aufmerksam zu machen.

<sup>3</sup>Die Weitergabe von ausgeliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet.

### **4.2. Beschädigung und Verlust**

<sup>1</sup>Bei Beschädigung oder Verlust der ausgeliehenen Medien oder der Bibliothekskarte werden die entstehenden Kosten sowie Bearbeitungsgebühren in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup>Schäden dürfen nicht selber repariert werden.

### **4.3. Haftungsbeschränkung**

<sup>1</sup>Die Haftung der Stadtbibliothek wird im rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Insbesondere wird jede Haftpflicht für Schäden durch ausgeliehene Ton-, Bild- und Datenträger oder elektronische Daten ausgeschlossen.

<sup>2</sup>Die Stadtbibliothek haftet nicht für Verlust oder Schäden an Medien, die in oder ausserhalb der Rückgabebox deponiert werden.

#### **4.4. Aufsichtspflicht**

Die Stadtbibliothek übernimmt weder während des regulären Betriebs noch während Veranstaltungen die Aufsichtspflicht gegenüber Kindern.

### **5. Beschränkung und Entzug des Benutzungsrechts**

#### **5.1. Ausschluss**

Bei Verstoss gegen die Benutzungsordnung, Störung des Bibliotheksbetriebes oder vorsätzlicher Schädigung der Stadtbibliothek kann das Benutzungsrecht eingeschränkt, bei schwerwiegendem oder wiederholtem Verstoss befristet oder auf Dauer entzogen werden.

#### **5.2. Rechtsweg**

Gegen Entscheide der Bibliotheksleitung ist der Rekurs an den Stadtpräsidenten möglich. Dieser entscheidet abschliessend.

### **6. Inkraftsetzung**

<sup>1</sup>Änderungen der Benutzungsordnung können durch öffentlichen Aushang bekannt gegeben werden.

<sup>2</sup>Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt alle bisherigen.

Dübendorf, 30. Oktober 2014

Stadtrat Dübendorf

Lothar Ziörjen  
Stadtpräsident

Martin Kunz  
Stadtschreiber